

Rousseau, la politica e la storia. Tra Montesquieu e Robespierre, Milano. – Burlamaqui, J.J., 1751, *Principes du droit politique*, Amsterdam. – De Pascale, C., 1995, *Etica e diritto. La filosofia pratica di Fichte e le sue ascendenze kantiane*, Bologna. – Diderot, D., 1776, *Droit naturel*. In: *Œuvres complètes. Edition critique et annotée*, hg. Dieckmann/Proust/Varloot, VIII: *Encyclopédie III*, Paris. – Fichte, J.G., 1845/46, SW, hg.v. I.H. Fichte, 8 Bde., Bd. III, Berlin. – Gravina, G.V., 1737, *Opera seu Originum Juris Civilis libri tres*, Lipsiae. – Hegel, G.W.F., 1969-71, WW in 20 Bde. (=HW), 3: *Phänomenologie des Geistes*, 7: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 8-10: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, 18-20: *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie*, Ff./M. – Hendel, Ch.W., 1934, *Jean-Jacques Rousseau Moraliste*, 2 vol., London/NY. – Hobbes, Th., 1649, *Elementa philosophiques du citoyen. Traicté politique où les fondemens de la société civile sont découverts par Thomas Hobbes, et traduits en François par un de ses amis*, Amsterdam. – Kant, I., *Kants GS*, Hg.v. d. Königl. Preußischen Akad. d. Wiss. (=GS), VI: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft – Die Metaphysik der Sitten*, VII: *Der Streit der Fakultäten – Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, VIII: *Abhandlungen nach 1781*, Berlin. – Kersting, W., 1984, *Wohlgeordnete Freiheit. I. Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin/NY. – Malebranche, N. de, 1958-84, *Œuvres complètes*, éd. A. Robinet, 22 vol., I-III: *Recherche de la vérité, où l'on traite de la nature de l'esprit de l'homme*, éd. G. Rodis-Lewis, V: *Traité de la nature et de la grâce*, éd. G. Dreyfus, Paris. – Pascal, B., 1779, *Pensées*. In: *Œuvres de Blaise Pascal (5 vol.)*, II, La Haye. – Postigliola, A., 1978, *Da Malebranche a Rousseau*. In: *Annali-Studi Filosofici*, I. – Pufendorf, S.v., 1718, *Les Devoirs de l'Homme et du Citoyen, tels qu'ils lui sont prescrits par la loi naturelle*. Traduits du Latin, par Jean Barbeyrac. Quatrième éd., Amsterdam. – Riley, P., 1986, *The General Will before Rousseau. The Transformation of the Divine into the Civic*, Princeton. – Robespierre, M., 1956-58, *Sur les principes de morale politique qui doivent guider la Convention nationale dans l'administration intérieure de la République (1794)*. In: *Textes choisis*, hg. Jean Popere, Bd. III (1958), Paris. – Rousseau, J.-J., 1964, *Œuvres complètes*, éd. B. Gagnebin/M. Raymond, III: *Du contrat social – Écrits politiques*, MG= *Manuscrit de Genève*, CS= *Contrat social*, Paris. – Saint-Just, L. de, 1952, *De la nature, de l'État civil, de la cité ou la règle de l'indépendance du Gouvernement*. In: *Ders., Frammenti sulle Istituzioni repubblicane seguito da testi inediti; a cura di Albert Soboul*, Torino. – Shklar, J.N., 1973, *General Will*. In: *Dictionary of the History of Ideas*, II, NY. – Sieyès, E.J., 1985, *Qu'est-ce que le Tiers État?* In: *Ders., Écrits politiques*, éd. R. Zapperi, Paris/Montreux. – Tosel, A., 1988, *Kant révolutionnaire. Droit et politique*, Paris. – Verwey, H.J., 1975, *Recht und Sittlichkeit in J.G. Fichtes Gesellschaftslehre*, Freiburg/München.

¹ Shklar 1973, 273. – ² Riley 1986, 6. – ³ Pascal 1779, 365; vgl. Pascal-Ausg.v. Brunschvicg S. 473-80. – ⁴ Malebranche 1958-84 V, 147. – ⁵ Alquié 1974, 444. – ⁶ Malebranche 1958-84 V, 204. – ⁷ Ebd. III, 346. –

⁸ Gravina 1737, 160. – ⁹ Riley 1986, 192. – ¹⁰ Hobbes 1649, 88. – ¹¹ Pufendorf 1718, 328. – ¹² Burlamaqui 1751, 32. – ¹³ Diderot 1776, 28. – ¹⁴ Hendel 1934, I, 104f. – ¹⁵ Postigliola 1978, 126. – ¹⁶ Burlamaqui 1751, 43. – ¹⁷ Vgl. Burgio 1989. – ¹⁸ Sieyès 1985, 141ff. – ¹⁹ Robespierre 1956-58, III, 131; vgl. Burgio 1996. – ²⁰ Kant, GS VIII, 294f.; vgl. VI, 257. – ²¹ Ebd. VIII, 429. – ²² Ebd. S. 297. – ²³ Ebd. S. 304; vgl. S. 39f. – ²⁴ Ebd. S. 297; VI, 226f. – ²⁵ Ebd. VII, 91. – ²⁶ Ebd. VIII, 304. – ²⁷ Ebd. VII, 89. – ²⁸ Vgl. Kersting 1984, Tosel 1988. – ²⁹ Fichte, SW III, 15. – ³⁰ Ebd. S. 169. – ³¹ Ebd. S. 16. – ³² Vgl. Verwey 1975, De Pascale 1995. – ³³ Hegel, HW 18, 358. – ³⁴ Ebd. 20, 307f.; vgl. 3, 432f.; 7, 80f. – ³⁵ Ebd. 7, 400; vgl. S. 75. – ³⁶ Ebd. 8, 312f.

Alberto Burgio

Gerechtigkeit – 1. *Zum Begriff*. «Gerecht» bedeutete ursprünglich im Dt.: gerade, geradlinig, übertragen dann auch ganz allgemein: richtig, angemessen. Die für die Ethik relevante Unterbedeutung davon ist: *richtig, gemäß obligatorischen moralischen Standards für den intersubjektiven Umgang bei Interessenkonflikten*. (Die Festlegung, daß die Gerechtigkeit (G.) sich nur auf den intersubjektiven Umgang bezieht, findet sich bereits bei Aristoteles.¹) Supererogatorische (d.h. moralisch gute, aber freigestellte) Handlungen sind demnach nicht gerecht, sondern *mehr* als gerecht; und Handlungen, die einen nur selbst betreffen, sind ebenfalls jenseits des Bereichs vom gerecht und ungerecht. Gerecht sein können 1. einzelne Handlungen, verallgemeinert dann auch: 2. zu gerechten Handlungen disponierte Personen, 3. soziale Regelungen, vom einzelnen Vertrag bis hin zur gesamten gesellschaftlichen Ordnung, 4. Affekte, die sich an solchen Standards orientieren (gerechter Zorn).

G. im ethischen Sinne ist 1. die Tugend des gerechten Menschen, 2. das Gerechtsein einzelner Handlungen oder sozialer Regelungen (die G. dieser Handlung/Regelung besteht darin, daß ...), 3. das Prinzip, also der Maßstab für gerechte Handlungen und soziale Regelungen.

Die altgriech. Ausdrücke *«dikaios»* (gerecht) und *«dikaio-syne»* (G.) stammen etymologisch von *«dike»* (Recht), ab und bedeuten zunächst auch nur: rechtsgemäß, rechtschaffen bzw. Rechlichkeit oder Tugend der Rechtsgemäßheit. Aristoteles führt aber bereits Belege für einen Wortgebrauch an, in dem auch Standards jenseits des positiven Rechts als die Grundlagen der G. unterstellt werden, so daß er zwei Grundbedeutungen von *«dikaio-syne»* annimmt: 1. Legalität und 2. gewissen moralischen Standards entsprechend.² Etymologisch wie auch ideengeschichtlich hat sich das Konzept der G. erst allmählich von dem der Legalität gelöst und ist philosophisch heute in dem

Sinne völlig unabhängig von diesem, daß Prinzipien der G. eigenständig begründet werden und aus anderen Quellen entspringen als aus der Legalität, so daß Legalität als solche kein Prinzip der G. ist. G. ist ein Maßstab, dem auch das Recht unterworfen ist und an dem es gemessen werden muß.

2. Gebiete und Prinzipien der Gerechtigkeit

Schon Aristoteles unterteilt verschiedene G.arten und G.begriffe nach den Gebieten, in denen sie Anwendung finden, oder den Gegenständen oder Themen, die sie behandeln, und diskutiert jeweils verschiedene Prinzipien für die einzelnen Gebiete.³ Diese Unterteilung von G.arten ist im Laufe der Philosophiegeschichte immer weiter ausdifferenziert worden; und es sind viele neue G.prinzipien entwickelt worden.

(1) *Formale G.*: Die grundlegendste Unterscheidung ist die zwischen formaler und materialer G., wobei die formale G. Vorgaben für alle Arten der materialen G. macht, ohne aber schon inhaltlich irgendetwas festzulegen. Das unumstrittene Prinzip der formalen G. ist die (*einfache*) *Unparteilichkeit* (manchmal irreführenderweise auch als *«Gleichheit»* bezeichnet): Soziale Ordnungen (insbes. Rechtsordnungen) und einzelne Handlungen in dieser Ordnung sowie das individuelle moralische Handeln sind 1. an Prinzipien orientiert, also nicht willkürlich; und diese Prinzipien sind 2. personenunabhängig, nicht parteiisch. Die zweite Bedingung kann man so präzisieren, daß in materialen G.prinzipien keine Individuenkonstanten für Personen (keine Namen oder auf Erfahrung mit der Person beruhende Kennzeichnungen) enthalten sein dürfen. Die Idee ist, daß ohne solche Individuenkonstanten materiale Prinzipien nicht gezielt auf den Vorteil einzelner zugeschnitten werden können. Eine schon unstrittene, universalistische Verschärfung dieses Prinzips ist die *universalistische Unparteilichkeit*, daß materiale G.prinzipien überhaupt keine derartigen Individuenkonstanten enthalten dürfen außer solchen für Abstrakta. Damit soll verhindert werden, daß moralische Prinzipien gezielt auf die Interessen bestimmter Gruppen, etwa einer Nation oder der heute Lebenden, zugeschnitten werden. Auch universalistische Unparteilichkeit schließt jedoch eine etwas verstecktere Bevorzugung bestimmter Gruppen oder gar Individuen nicht aus – etwa aller Unternehmer mit einem bestimmten Einkommen oder aller Philosophieprofessoren. Immer wieder ist versucht worden, aus der Unparteilichkeit material gehaltvolle G.prinzipien zu entwickeln.⁴ Dies kann nicht gelingen, weil Unparteilichkeit (im oben erläuterten Sinn) eben nur

ein formales Prinzip ist, das fordert, daß, wenn wegen einer Situation vom Typ F A getan worden ist, auch in allen andern Situationen vom Typ F A getan werden muß. Daraus folgt eben nicht, welche Eigenschaft F wesentlich ist und für welche Art A von Handlung sie ein Grund sein soll. Um wesentliche Eigenschaften und moralische Reaktionen darauf festzulegen sind deshalb materiale Prinzipien der G. erforderlich.

(2) *Materiale G.*: Materiale G. besteht, wenn die von der formalen G. geforderten Prinzipien bestimmten inhaltlichen Standards genügen. Die Arten der materialen G. kann man in zwei Hauptgruppen einteilen: 2.1. G.arten, die (unter Gesichtspunkten) ideale Verhältnisse zum Thema haben (*ideale G.*), und 2.2. G.arten zur Korrektur nichtidealer Verhältnisse (*korrektive G.*).

2.1 Ideale Gerechtigkeit

(1) *Distributive, Verteilungs-G.*: Die distributive oder Verteilungs-G. (manchmal auch «austeilende G.» genannt) hat die Verteilung zunächst einmal materieller Güter zum Thema. Bei einem sehr viel abstrakteren Verständnis von menschlichen «Gütern» hat die distributive G. dann auch die Verteilung von individuellen Nutzen zum Thema. Auf letzteres und auf Prinzipien der Verteilungs-G., die sich speziell auf die Nutzenverteilung beziehen, wird unten (s. 3) noch eingegangen werden. Prinzipien für die gerechte Verteilung (zunächst einmal) materieller Güter sind u. a.: das *Proportionalitäts- oder Verdienstprinzip*: Jedem, wie es ihm gebührt (*«suum cuique»*) – wobei, je nach Auffassung, völlig unterschiedliche Dinge als Verdienst angesehen werden –; insbes. das *Leistungsprinzip*: Jedem nach/proportional zu seiner Leistung⁵; das *Bedürfnisprinzip*: Jedem wenigstens so viel an Gütern, daß seine Grundbedürfnisse befriedigt werden (so daß er sein Leben erhalten und einen minimalen Standard an Wohlbefinden erreichen kann)⁶; der *Egalitarismus*: «Allen gleich viele Güter»; das *Prinzip der Neidfreiheit*: «Güter sind so zu verteilen (und z.T. durch Tausch umzuverteilen), daß am Schluß niemand das Güterbündel eines anderen haben möchte»; das *kommunistische Prinzip*: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen⁹; das *Maximinprinzip*: Die Produktion und Verteilung von Gütern sollen so organisiert sein, daß der bei dieser Organisationsform Schlechtestgestellte mehr (oder wenigstens genauso viel) erhält als der bei anderen Organisationsformen Schlechtestgestellte¹⁰; das *Leximinprinzip*: Zunächst wird das Maximinprinzip angewendet; sind nach dem Maximinprinzip zwei oder mehr Organisationsformen gleich gut, ist

diejenige vorzuziehen, bei der der Am-zweit-schlechtesten-Gestellte mehr bekommt; sind dann immer noch zwei oder mehr Organisationsformen gleich gut, ist diejenige vorzuziehen, bei der der Am-drittschlechtesten-Gestellte mehr bekommt, usw.¹¹

In der Umweltethik ist ein *Prinzip der Nachhaltigkeit* (*sustainability*) für die intergenerationelle Güterverteilung entwickelt worden, von dem es eine Fülle von sehr unterschiedlichen Varianten gibt¹²; die gemeinsame Grundidee ist, daß die eigene Wirtschaftsweise beliebig in die Zukunft verlängert werden kann. Eine Konkretisierung besagt beispielsweise, daß eine Generation höchstens so viel an erneuerbaren Ressourcen verbrauchen darf, wie in der Verbrauchszeit erneuert wird (*Zinsen*), und daß sie von nicht erneuerbaren Ressourcen (*Kapital*) nur etwas verbrauchen darf, wenn sie mindestens gleichwertigen Ersatz an anderen Kapitalformen (z.B. technische oder Kulturgüter) schafft – wobei allerdings die Definition der *«Gleichwertigkeit»* notorische Probleme bereitet.¹³

Während die bisher aufgelisteten Prinzipien das Empfangen von Gütern regeln wollen, bezieht sich das *Subsidiaritätsprinzip* auf das Geben von Gütern: Bezüglich des Empfangs von Gütern wird eine Art Bedürfnisprinzip vorausgesetzt; denjenigen, die ihre (Grund-)Bedürfnisse dann nicht aus eigener Kraft befriedigen können, müssen die benötigten Güter von derjenigen nächstgrößeren Gruppe zur Verfügung gestellt werden, die dazu in der Lage ist, ohne ihre eigene (Grund-)Bedürfnisbefriedigung zu gefährden (und ohne unzumutbar belastet zu werden): von der Familie, der Gemeinde, mittleren Gebietskörperschaften, vom Staat, von der Staatengemeinschaft.¹⁴ Der (radikale) *Liberalismus* (nach amerikanischem Sprachgebrauch: *«Republikanismus»*) lehnt jede Art von Verteilungs-G. als Beschränkung der *↑*Freiheit und partielle Versklavung der durch die Verteilungs-G. zu Zahlungen Verpflichteten ab.¹⁵

(2) *Legale G.*: Thema der legalen G. ist das Verhältnis der Subjekte zum *↑*Recht (also nicht das Recht selbst; das Recht selbst kann nach allen anderen Arten der materialen G. beurteilt werden). Prinzipien der legalen G. sind z.B.: (konsequente) *Legalität*, daß man sich immer an das geltende Recht zu halten hat; *Billigkeit*, daß, wenn eine gesetzliche Regelung wegen der notwendigen Allgemeinheit solcher Regelungen im vom Gesetzgeber unvorhergesehenen Einzelfall der Idee der G. widerspricht, man der Idee der G. folgen soll;¹⁶ *Gewissensprinzip* und *Moralitätsprinzip*, daß man bei (gravierenden) Ungerechtigkeiten

des geltenden Rechts, seinem *↑*Gewissen bzw. seiner *↑*Moral folgen soll.

Außerdem gibt es noch u.a. folgende Arten der idealen materialen G.:

(3) Bei der *protektiven* oder *schützenden G.* geht es um den Schutz gegen Übergriffe anderer, z.T. auch gegen die Unbilden des Lebens. Prinzipien der protektiven G. sind die diversen Menschen-, Freiheits- und Eigentumsrechte.

(4) Die *prozedurale* oder *Verfahrens-G.* hat das Vorgehen in Entscheidungsverfahren zum Gegenstand. Eines ihrer Prinzipien ist die (formale) Chancengleichheit.

(5) Thema der *Positions-G.* ist die Verteilung und Vergabe von sozialen Positionen, speziell von Ämtern. Ein Prinzip der Positions-G. ist die *materiale Chancengleichheit*.

(6) Gegenstand der *kommutativen* oder *Tausch-G.* ist der Gütertausch. Prinzipien sind z.B. Wertgleichheit oder Freiwilligkeit.

(7) Thema der *kontributiven*, *partizipatorischen* oder *Teilnahme-G.* ist die aktive und produktive Partizipation am Gesellschaftsleben und an der Gestaltung der Gesellschaft. Prinzipien sind z.B. das Recht auf Arbeit und auf politische und betriebliche Mitbestimmung.

2.2 Korrektive Gerechtigkeit

(1) *Redistributive, unverteilende G.*: Die redistributive G. hat ungerechte Güterverteilungen zum Thema. Ihre Ziele sind in den Prinzipien der Verteilungs-G. festgelegt.

(2) *Kompensatorische, ausgleichende G.*: Thema der kompensatorischen G. sind natürliche und soziale Benachteiligungen beim Zugang zu sozialen Positionen, aber auch allgemeiner bei der Erlangung von Lebensglück oder bei der Fähigkeit zum Gütererwerb. Ein *Versicherungs-Prinzip* der ausgleichenden G. ist, daß Menschen mit angeborenen Benachteiligungen, die das Wohlbefinden oder die Leistung einschränken, Entschädigungen erhalten in Höhe der Zuwendungen, die eine Versicherung für solche Benachteiligungen zahlt, wenn sie später im Leben erworben werden.¹⁷

(3) *Restitutive, wiedergutmachende G.*: Die wiedergutmachende G. hat von Menschen zu verantwortende Schäden zum Thema. Ein Teilprinzip der wiedergutmachenden G. ist das *Verursacherprinzip*, daß der Verursacher des Schadens für den Schaden aufzukommen hat. Weitere Prinzipien betreffen dann das Ausmaß der Entschädigung, etwa daß eine einfache Erstattung materieller Schäden genügt oder daß höhere Entschädigungen zu leisten sind.

(4) *Retributive, vergeltende G. und strafende G.*: Thema der vergeltenden G. sind individuell ver-

ursachte *«Schieflagen»* der sozialen Ordnung; dies können negative Schieflagen sein, Rechtsverletzungen, aber auch positive, nämlich besondere moralische Leistungen. Ein ziemlich krudes und in vielen Fällen überhaupt nicht realisierbares Prinzip der vergeltenden G. ist die *Reziprozität*, daß derjenige, der erstmalig anderen einen Schaden zugefügt oder Nutzen verschafft hat, (einigermaßen) Gleichwertiges (möglichst vom Empfänger) zurückerhalten soll.

Die *strafende G.* ist dann der negative Spezialfall der vergeltenden G. Prinzipien, die notwendige Bedingungen der strafenden G. angeben, sind z. B. *«keine Strafe ohne Gesetz»*, Verbot der Doppelbestrafung und eine Fülle von Prinzipien der Zurechenbarkeit, wer überhaupt in welchem Umfang zur Verantwortung gezogen werden darf und muß. Daneben gibt es eine Reihe konkurrierender Prinzipien für Ausmaß und Art der Strafzumessung: die *Lex talionis* *«Auge um Auge, Zahn um Zahn»* – dies ist der negative Teil des Reziprozitätsprinzips –; das *Vergeltungsprinzip* i.e.S., daß Rechtsverletzungen durch Zufügung eines nicht unbedingt gleich großen, aber doch mit der Schwere des Vergehens monoton wachsenden Übels vergolten werden müssen – die *Lex talionis* ist ein Spezialfall des Vergeltungsprinzips –; das *Sühneprinzip*; das *Abschreckungsprinzip*, daß Strafen so zu dimensionieren sind, daß ein hinreichender (wenn auch nicht vollständiger) Abschreckungseffekt eintritt; das *Resozialisierungsprinzip*, daß die Art der Strafe der Resozialisierung dienen muß.

Viele Ethiken stellen Forderungen gleich für mehrere Gebiete der G. Rawls' *Theorie der G.* etwa kombiniert (i.) die Forderung nach maximalen Freiheitsrechten auf dem Gebiet der protektiven G. mit (ii.) der Forderung nach Chancengleichheit auf dem Gebiet der prozeduralen G. und (iii.) der Forderung nach Maximin-Verteilung materieller Güter auf dem Gebiet der distributiven G.¹⁸ Eine recht komplizierte Kombination von G.prinzipien enthält Dworkins Konzeption der Ressourcengleichheit.¹⁹

3. Prinzipien der gerechten Nutzenverteilung

Die verschiedenen Gebiete der G. und erst recht die Fülle der Prinzipien für alle diese Gebiete sind kaum überschaubar. Theoretisch tiefergehende Ansätze versuchen deshalb, *«Prinzipien»* der oben erwähnten Art aus fundamentalen Prinzipien zu entwickeln. Sie gehen dabei von der Einsicht aus, daß es bei allen materialen Gerechtigkeiten darum geht, den Benefiziaren, Begünstigten der G. gewisse Güter i.w.S. (also nicht nur materielle Güter, sondern z.B. auch Mitbe-

stimmungschancen, soziale Positionen und Grundrechte) zu garantieren, die für diese Wesen einen bestimmten *↑*Nutzen haben. Die fundamentalen Prinzipien beziehen sich deshalb nur noch (oder hauptsächlich) auf die individuellen *Nutzen*, für die bestimmte Verteilungen gefordert werden. Aus diesen fundamentalen Prinzipien werden dann konkretere entwickelt, z.B. auch einige in 2. genannte G.theorien dieser Art kann man als *«nutzenaggregierende»* oder *«Wohlfahrts-ethiken»* bezeichnen. Viele von ihnen definieren einen quantitativen Begriff der *«moralischen Wünschbarkeit»* oder der *«sozialen Wohlfahrt»* und damit dann den der *«G.»* – *«gerechte soziale Ordnung»* z.B. als: diejenige soziale Ordnung, deren moralische Wünschbarkeit maximal ist oder einen bestimmten Wert nicht unterschreitet.

Die einflußreichste nutzenaggregierende Ethik ist der *↑Utilitarismus*: Die moralische Wünschbarkeit eines Ereignisses oder einer sozialen Ordnung ist danach gleich der Summe der individuellen Nutzen dieses Ereignisses oder dieser Ordnung für alle Wesen; und gerecht sind soziale Ordnungen, deren einzelne Regeln dazu führen, daß dieser moralische Nutzen maximal ist. Mit diesem fundamentalen Prinzip können konkretere (G.-)Regeln begründet oder verworfen werden.²⁰ Aus dem utilitaristischen Prinzip kann man z.B. unter bestimmten Bedingungen einen Einkommensegalitarismus bei der Verteilungs-G. ableiten; die wichtigsten Bedingungen sind: 1. Menschen haben eine konkave Nutzenfunktion über Einkommen (d.h., je höher ihr Einkommen bereits ist, desto weniger vermehrt ein zusätzlicher einheitlicher Geldbetrag den individuellen Nutzen); 2. diese Nutzenfunktionen sind intersubjektiv gleich; 3. die Menge des zu verteilenden Einkommens hängt nicht von der Art der Verteilung ab.²¹ Allerdings sind die Bedingungen 2 und 3 nicht erfüllt.²² Bentham hat diverse Regeln der Bestrafung (retributive G.) utilitaristisch begründet: Welches Strafmaß ist hoch genug, um hinreichend abzuschrecken, aber doch nicht so hoch, daß die Grausamkeit der Strafe den Abschreckungsgewinn übertrifft?²³

Der Utilitarismus ist jedoch massiv kritisiert worden. Die beiden wichtigsten Einwände sind: 1. Er erlaube Grundrechtsverletzungen, wenn dies der Nutzensummenmaximierung diene; 2. weil die Bedingungen zur Ableitung des Güteregalitarismus gerade nicht erfüllt seien, führe der Utilitarismus zu sehr ungerechten Einkommens- und sonstigen Güterverteilungen. Der zweite Einwand wurde sogar so generalisiert: Dadurch daß der Utilitarismus sich nur an der *Nutzensumme* und nicht an ihrer Verteilung orientiere, sei er gerade

kein Prinzip zur Grundlegung der – insbes. distributiven – G.

Reaktionen auf diese Kritiken waren, zum einen die protektive G. als unabhängige G.forderung zu betonen²⁴, zum anderen eine Reihe von Vorschlägen, die Definition der (moralischen Wünschbarkeit) so zu ändern, daß schon bei der Nutzenaggregation Prinzipien der Verteilungs-G. berücksichtigt werden, so daß gerechtere Nutzenverteilungen zu höheren moralischen Wünschbarkeiten führen. Zum Teil greifen diese Vorschläge auf die Prinzipien zur gerechten Verteilung *materieller Güter* zurück. Der reine Egalitarismus und das Leximin- oder Maximinprinzip eignen sich zwar nicht als Prinzipien zur Nutzenverteilung, weil dies beim Egalitarismus erfordern würde, die Nutzenniveaus aller Menschen auf das Niveau derjenigen bedauernswerten Personen zu reduzieren, die trotz aller Anstrengung das niedrigste Nutzenniveau haben, und weil dies bei Leximin und bei Maximin erfordern würde, quasi alle Ressourcen dieser Welt für winzigste Nutzensteigerungen der Schlechtestgestellten zu verausgaben. Allerdings können sowohl der Egalitarismus als auch das Leximinprinzip in sinnvoller Weise mit dem Nutzensummenprinzip kombiniert werden: Trapps *G.utilitarismus* und Reschers *effective-average-Prinzip* etwa subtrahieren von der Nutzensumme jeweils ein Maß für die Ungleichverteilung, Trapp die (gewichtete) Summe aller Differenzen zwischen den Nutzenniveaus der verschiedenen Individuen²⁵, Rescher die halbe Standardabweichung der individuellen Nutzen.²⁶ Lumers *Utilix*²⁷ ist eine Synthese aus Utilitarismus und Leximin: Die individuellen Nutzen werden nicht einfach addiert, sondern vor der Addition moralisch so gewichtet, daß Nutzenzuwächse für schlechtgestellte Personen moralisch sehr viel höher bewertet werden als Nutzenzuwächse für Gutgestellte. (Die moralische Gewichtung ergibt sich aus einer konkaven moralischen Gewichtungsfunktion über dem individuellen Nutzen.) Nutzenzuwächse für Schlechtestgestellte werden jedoch nicht *unendlich* viel höher bewertet als die für Bessergestellte – wie bei Leximin –, so daß leicht zu erzielende Nutzenzuwächse für Gutgestellte durchaus auch Nutzenzuwächsen für die Schlechtestgestellten vorgezogen werden können, wenn man sich an letzteren «die Zähne ausbeißen» würde. *Utilix* ist also trotz Bevorzugung der Schlechtestgestellten ökonomischer als Leximin. Durch das primäre Augenmerk auf die Schlechtestgestellten verschwindet zudem die am Utilitarismus kritisierte Diskriminierung Schlechtestellter. Nagels «Egalitarismus»²⁸ verfiert dieselbe Grundidee, jedoch bloß qualitativ und nicht ganz

ausformuliert. Gaertner hat empirisch festgestellt, daß bei intuitiven moralischen Urteilen häufig Prinzipien wie *Utilix* angewendet werden.²⁹ Höffes G.kriterium des *distributiven Vorteils* fordert, daß eine gerechte Gesellschaft für jeden einzelnen besser sein muß (starke Paretoüberiorität) als die Anarchie im Sinne eines Hobbesschen Naturzustandes.³⁰

4. Begründung und Kritik von Gerechtigkeitsprinzipien

Kein einziges der materialen G.prinzipien ist unumstritten, alle werden in irgendeiner Hinsicht kritisiert. Die meisten dieser Kritiken sind jedoch vom aktuell sehr modischen Typ der intuitionistischen Kritik: Es werden irgendwelche Beispiele angeführt, bei denen das jeweils kritisierte G.prinzip zu einer Entscheidung gelangt, die mehr oder weniger weit verbreiteten moralischen Intuitionen widerspricht. Diese Intuitionen orientieren sich aber wieder an konkurrierenden G.prinzipien, so daß dieser Kritiktyp darauf hinausläuft, den G.prinzipien entgegenzuhalten, daß sie jeweils einem konkurrierenden G.prinzip widersprechen. (Die einzelnen Kritiker bringen in gewisser Weise hauptsächlich ihre Abscheu vor den i.E. perversen moralischen Ansichten anderer Autoren zum Ausdruck.) Da kein einziges der angeführten G.prinzipien in dem Sinne völlig abwegig ist, daß es nicht irgendwelche Anhänger hat, ist diese Art von Kritik zwar nicht sinnlos, aber wenig fruchtbar, weil mit ihr eigentlich kein ernsthafter Kandidat für ein zu implementierendes G.prinzip endgültig ausgeschieden werden kann.

Für eine theoretische Entscheidung zwischen den G.prinzipien sind ihre *!Begründungen* und die Kritik solcher Begründungen wichtiger als die intuitive Kritik. Leider enthalten nun viele G.theorien überhaupt keine klaren systematischen Begründungen der von ihnen vorgeschlagenen Prinzipien; vielfach orientieren sie sich – ohne jede Methodendiskussion – an den moralischen Intuitionen ihrer Autoren (z.B. Dworkins Ressourcengleichheit). Es gibt allerdings auch einige methodisch klare Begründungen, u.a.: 1. Rawls und Trapp begründen ihre G.prinzipien *methodisch intuitionistisch*: Es handelt sich jeweils um elaboreierte Systematisierungen der eigenen moralischen Intuitionen.³¹ 2. Nozick stützt seine Ablehnung jeder Art von Verteilungs-G. auf das *!Naturrecht* (in der Version von Locke), indem er zu zeigen versucht, daß sich aus dem Naturrecht keine Verteilungs-G. herleiten läßt.³² Allerdings begründet Nozick dieses Naturrecht selbst nicht und auch nicht, wieso es den Maßstab aller Moral bilden soll. 3. Lumers *Utilix* ist durch Rekurs auf

Empathie, also ein bestimmtes Motiv, begründet: Maximierung des *Utilix*-Werts führe unter bestimmten empirischen Annahmen zu einer Optimierung des Mitgefühls: möglichst viel Mitfreude und möglichst wenig Mitleid. 4. Viele Utilitaristen gehen davon aus, daß der Utilitarismus aus (i.) der Berücksichtigung des individuellen Wohls, (ii.) dem Universalismus (s.o., formale G.) und (iii.) der Maximierungsidee folgt. Wie schon die Existenz anderer Wohlfahrtsethiken zeigt, die ebenfalls diesen drei Bedingungen genügen (etwa Ethiken mit egalitaristischen oder Leximinkomponenten, s.o.), kann dies nicht stimmen.

In der Theorie praktischer Begründungen werden Bedingungen formuliert, denen eine triftige praktische Begründung, insbes. eine triftige praktische Begründung von G.prinzipien genügen muß. Zu diesen Bedingungen gehören u.a.: 1. *Motivierende Wirkung*: Eine praktische Begründung für ein G.prinzip muß eine Anfangsmotivation erzeugen, gemäß dem Prinzip zu handeln. 2. *Aufklärungsstabilität der motivierenden Wirkung*: Diese Anfangsmotivation darf durch zusätzliche wahre Informationen nicht zerstört werden.

Die zuletzt skizzierte Begründung des Utilitarismus ist als Begründung nicht einmal stringent in dem Sinne, daß sie tatsächlich das zu begründende Prinzip auszeichnet. Der methodische Intuitionismus und der Rekurs auf das Naturrecht hingegen sind immer nur für eine begrenzte Menge von Personen motivierend, nämlich diejenigen, die den jeweiligen Intuitionen oder dem Naturrecht anhängen. Da auch solche Anhängerschaften in der Regel historisch zufällig entstehen, biographischem Wandel unterworfen sind und die genannten zwei Begründungsverfahren keinen systematischen Weg zu den von ihnen favorisierten Prinzipien zeigen, ist die Motivation auch bei der tatsächlichen augenblicklichen Anhängerschaft nicht aufklärungsstabil. Unter den genannten Begründungswegen bleibt damit nur noch die Begründung über die *Empathie* als Kandidat für eine triftige Begründung eines G.prinzips. Aber auch der *Empathie* wird häufig entgegengehalten, sie sei kein aufklärungsstabiles Motiv; denn wegen der moralischen Kosten des Mitgefühls, wäre es besser, sich dieses Gefühl abzutrainieren. Letztere Annahme ist allerdings vermutlich falsch: Sich das Mitgefühl abzutrainieren hat enorm hohe Kosten im privaten zwischenmenschlichen Bereich – echte Freundschafts- und Liebesbeziehungen sind dann nicht mehr möglich –, die die geringen Kosten durch den moralischen Einsatz deutlich überwiegen.

5. Ausdehnung der Verteilungsgerechtigkeit

Aktuell wird diskutiert, wie weit und stark die Verteilungs-G. ausgedehnt werden soll, ob sie national beschränkt bleiben oder international ausgedehnt werden muß und ob und wie weit sie sich in die *!Zukunft* erstrecken muß.

Anzenbacher, A., 1998, Christliche Sozialethik, Paderborn u.a. – Aristoteles, NE = Nikomachische Ethik (Buch V). – Barry, B., 1983, Intergenerational Justice in Energy Policy. In: D. MacLean/P.G. Brown (Hg.), Energy and the Future, Totowa/NJ. – Barry, B., 1989, A Treatise on Social Justice. Vol. 1: Theories of Justice, Berkeley/Los Angeles. – Barry, B., 1995, A Treatise on Social Justice. Vol. 2: Justice as Impartiality, Oxford. – Beckerman, W., 1994, Sustainable Development – Is it a Useful Concept? In: Environmental Values 3. – Bentham, J., 1970 (1780), An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, hg. J.H. Burns/H.L.A. Hart, London/NY. – Birnbacher, D., 1988, Verantwortung für zukünftige Generationen, Stuttgart. – Dobson, A., 1998, Justice and the Environment, Oxford. – Dworkin, R., 1981, What Is Equality? Part 1: Equality of Welfare. Part 2: Equality of Resources. In: Philos. and Public Affairs 10. – Gaertner, W., 1992, Distributive Judgements. In: Ders./M. Klemisch-Ahlert, Social Choice and Bargaining Perspectives on Distributive Justice, Berlin u.a. – Gaertner, W., 1995, Distributive Justice. In: Greek Economic Rev. 17. – Hare, R.M., 1992, Moralisches Denken, Fft/M. – Hayek, F.A., 1976, Law, legislation and liberty. Vol. 2: The mirage of social justice, London/Henley. – Höffe, O., 1989, Politische Gerechtigkeit, Fft/M. – Kersting, W., 1997, Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Fft/M. – Kolm, S.-Ch., 1997, Modern Theories of Justice, Cambridge MA. – Leist, A., 1996, Ökologische Ethik II: Gerechtigkeit, Ökonomie, Politik. In: J. Nida-Rümelin (Hg.), Angewandte Ethik, Stuttgart. – Lumer, Ch., 1997, *Utilix* – Verteilungsgerechtigkeit auf *Empathie*basis. In: P. Koller/K. Puhl (Hg.), Current Issues in Political Philos., Wien. – Lumer, Ch., 1999, Intergenerationelle Gerechtigkeit. In: R. Mokrosch/A. Regenbogen (Hg.): Was heißt Gerechtigkeit? Donauwörth. – Marx, K., 1891, Kritik des Gothaer Programms. In: Ders./F. Engels, MEW, Bd. 19. – Mill, J.St., 1861, Der Utilitarismus, Stuttgart 1976. (Kap. 5). – Nagel, Th., 1994 (1991), Eine Abhandlung über Gleichheit und Parteilichkeit und andere Schriften zur politischen Philosophie, Paderborn u.a. – Nozick, R., (1978), Anarchie, Staat, Utopia, München. – O'Neill, O., 1986, Faces of Hunger, London. – Parjys, Ph. van, 1997, Real Freedom for All, Oxford. – Platon, Der Staat. (Buch 1.) – Rawls, J., 1984 (1951), Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik. In: D. Birnbacher/N. Hoerster (Hg.), Texte zur Ethik, München. – Rawls, J., 1975, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Fft/M. – Rescher, N., 1966, Distributive Justice, Indianapolis/NY. – Schoch, D., 1994, An Axiomatic Basis for Distributional Equality in Utilitarianism. In: Erkenntnis 40. – Sen, A.K., 1984 (1970), Collective Choice and Social Welfare, Amsterdam/NY/Oxford. – Sen, A., 1997 (1973), On Economic Inequality, Enlar-

ged Ed., Oxford. – Sen, A., 1984, *Equality of What? In: S. McMurrin (Hg.), The Tanner Lectures on Human Values. Vol I, Cambridge.* – Sen, A., 1986, *Social Choice Theory. In: K.J. Arrow/M.D. Intriligator (Hg.), Hb. of Mathematical Economics. Vol. III, Amsterdam.* – Thomas von Aquin, *Summa theologiae* (2 II 58-61). – Trapp, R.W., 1988, «Nichtklassischer» Utilitarismus, *Fft./M.* – Trapp, R.W., 1990, *Utilitarianism Incorporating Justice. In: Erkenntnis* 32.

¹ Aristoteles, V2, NE 1129b. – ² Ebd., V2-3, 1129a-b. – ³ Ebd., 1129a-b; 1130b-1131a. – ⁴ Z.B. Kant, *GMS BA* 13; 15-17; 52; Hare 1992, Abschn. 1.6; 6.1; 6.4. – ⁵ Aristoteles, NE 1131a-b. – ⁶ Z.B. O'Neill 1986, 150; Parjys 1997. – ⁷ Dworkin 1981, 286f.; Sen 1984, 218. – ⁸ Dworkin 1981, 285. – ⁹ MEW 19, 21. – ¹⁰ Bei Rawls «Unterschiedsprinzip» genannt: Rawls 1975, 336 (Grundsatz 2.a); 96-101; 113-129; 177-179. – ¹¹ Sen 1970, 138; Sen 1986, 1118-1121. – ¹² Überblick: Leist 1996, 432-439; Dobson 1998. Kritisch z.B.: Beckerman 1994. – ¹³ Barry 1983; Bimbacher 1988, 218-221 (222-229). – ¹⁴ Vgl. Anzenbacher 1998, 210-224. – ¹⁵ Hayek 1976, 31; 62-70; 80-100; 137-142; Nozick 1978, 11; 143; 152f.; 252ff. – ¹⁶ Aristoteles, NE 1137b. – ¹⁷ Dworkin 1981, 300-303; 314f.; 323-326. – ¹⁸ Rawls 1975, 336f. – ¹⁹ Dworkin 1981, 283-334. – ²⁰ Mill 1861, Kap. 5. – ²¹ Sen 1973, 16; 83-85. – ²² Ebd. – ²³ Bentham 1780, Kap. 13-15. – ²⁴ Z.B. Rawls 1975, 336 (1. Grundsatz); 44f.; 82; 176. – ²⁵ Trapp 1988, 308; 356; korrigiertes Kriterium: Trapp 1990, 379. – ²⁶ Rescher 1966. – ²⁷ Lumer 1997. – ²⁸ Nagel 1991, Kap. 7. – ²⁹ Gaertner 1992; 1995. – ³⁰ Hoffe 1989, 76; 80; 293; 295f.; 300. – ³¹ Rawls 1951; Rawls 1975, 38f.; 67f.; Trapp 1988, 23-25. – ³² Nozick 1978, 12; 19f.; 111f.; 115; 127f.; 143; 249.

Christoph Lumer

Geschichtsphilosophie/Geschichte → Philosophie V.

Gesellschaft/Gesellschaftstheorie – 1. Definitionen. Im Begriff der Gesellschaft (G.) drückt sich zum einen das alltagsprachliche Konzept einer historisch entstandenen, modernen sozialen Wirklichkeit aus, zum anderen ist G. (neben sozialem Handeln) der zentrale Begriff des Gegenstandes der Soziologie.

Ungeachtet der zentralen Bedeutung des Begriffs G. in den Sozialwissenschaften sind dessen Definitionen ungenau und umstritten.

Im *Lexikon zur Soziologie* wird G. sehr knapp als «das jeweils umfassendste System menschlichen Zusammenlebens» definiert. Es wird hinzugefügt: «Über weitere einschränkende Merkmale besteht kein Einverständnis.»¹ Die *Social Sciences Encyclopedia* definiert G. (*society*) ähnlich vage: «Society is one of those concepts that appear to mean everything and nothing. [...] In very broad terms society is conceived of as the framework of totality in which human beings engage in social relations.»²

1.1 Klassiker

Eine bessere Klärung des Begriffs G. bringt der Blick auf Klassiker. Eine der ältesten Definitionen findet sich bei F. Tönnies. «Die Theorie der Gesellschaft konstruiert einen Kreis von Menschen, welche, wie in Gemeinschaft, auf friedliche Art nebeneinander leben und wohnen, aber nicht wesentlich verbunden, sondern wesentlich getrennt sind, und während dort verbunden bleibend trotz aller Trennungen, hier getrennt bleiben trotz aller Verbundenheiten.»³ In *Gemeinschaft* mit den Seinen, in der vollkommenen Einheit menschlicher Willen, wie Tönnies sagt, befindet sich der Mensch von Geburt an in der Familie. Gemeinschaft ist seine natürliche Lebensweise. In G. hingegen geht der Mensch wie in die Fremde. Die G. ist ein Artefakt. Dort befindet sich jeder im Zustand der Spannung gegen alle übrigen, wobei die Gebiete der jeweiligen Tätigkeiten und Machtinteressen scharf gegeneinander abgetrennt sind. Im Unterschied zur Gemeinschaft wird in der G. niemand etwas leisten, ohne eine als gleichwertig erkannte Gegenleistung zu erhalten. Der Tausch ist ein wesentliches Element von G. «Der einige Wille bei jedem Tausche [...] heißt *Kontrakt*.»⁴

Tausch und Vertrag sind also die beiden grundlegenden Merkmale von G. In Zuspitzung des Tauschkriteriums hat G. Simmel G. generell über das Merkmal des Tausches und der Wechselwirkung definiert. Gesellschaftliche Beziehungen aller Art, rechtliche und wirtschaftliche ebenso wie Unterhaltung, Liebe, Spiel, jedes Sichanblicken sind Tauschbeziehungen. «Man muß sich hier klarmachen, daß die Mehrheit der Beziehungen von Menschen untereinander als Tausch gelten kann.»⁵

M. Weber unterscheidet G. von Gemeinschaft über den Typus der ↑Rationalität des sozialen Handelns. «Von «Gemeinschaftshandeln» wollen wir sprechen, wo menschliches Handeln *subjektiv* sinnhaft auf das Verhalten anderer Menschen bezogen wird.»⁶ «Vergesellschaftetes Handeln («Gesellschaftshandeln») wollen wir ein Gemeinschaftshandeln dann und soweit nennen, als es 1. sinnhaft orientiert ist an Erwartungen, die gehegt werden auf Grund von Ordnungen, wenn 2. deren «Satzung» rein zweckrational erfolgte im Hinblick auf das als Folge erwartete Handeln der Vergesellschafteten, und wenn 3. die sinnhafte Orientierung subjektiv zweckrational geschieht.»⁷ T. Parsons schließlich definiert G. als «ein Typus des Sozialsystems innerhalb eines Universums sozialer Systeme, welches als System den höchsten Grad der Selbständigkeit in bezug auf sein Milieu erreicht.»⁸

Tausch, Vertrag, der Rationalitätstypus des sozialen Handelns und der Systemcharakter sind bei diesen Klassikern zentrale Merkmale der Definition von G.

1.2 Deutungen der Gegenwartsgesellschaft

Die Unterschiedlichkeit der definitiven Akzente, die die Klassiker setzten, wird von der Heterogenität der gegenwärtigen gesellschaftstheoretischen Debatte übertroffen. Es herrscht ein Wettbewerb um Deutungen der Gegenwarts-G., die sich nicht selten dadurch auszeichnen, daß bestimmte, durchaus zutreffende Beobachtungen auffälliger Merkmale moderner G. als *pars pro toto* verallgemeinert werden.

So nennt die internationale Ausgabe des amerikanischen Lehrbuchs für Soziologie von C. Calhoun, Light und Keller für die Jahre 1959 bis 1983 u.a. folgende erfolgreich durchgesetzten Schlagworte: *postcapitalist society* (1959), *global village* (1964), *postmodern society* (1968), *computerized society* (1970), *information age* (1971), *postindustrial society* (1971), *service society* (1973), *communication age* (1975), *network and wired society* (1978), *micro revolution* (1980), *gene age* (1983).⁹ Für die deutschsprachige Debatte wären als erfolgreich popularisierte Teilaspekte von G. die Begriffe postindustrielle G., postmaterialistische G., postmoderne G., Risiko-G., Erlebnis-G., multikulturelle G., globale G. und Wissens-G. zu nennen.¹⁰

Alle Definitionen machen deutlich, daß sich ein Verständnis von G. nicht ohne G.theorie und nicht ohne Rückblick auf die Problem- und Begriffsgeschichte erschließt.

2. Die bürgerliche Gesellschaft und ihre Kritiker

2.1 Gesellschaftsvertrag und antagonistische Kooperation der Freien und Gleichen

In N. Machiavellis Ratschlägen an den Fürsten Lorenzo de Medici¹¹ wird zu Beginn eine Differenz zwischen der klassischen Fürstenherrschaft durch Erbschaft, Tradition oder Krieg und den aufkommenden Republiken mit ihrer bürgerlichen Fürstenherrschaft gesetzt. Die bürgerliche Fürstenherrschaft, zu der man durch das Volk oder mit Hilfe der Großen in der G. gelangt, ist mit dem Nachteil verbunden, daß sie von der Zustimmung der Masse der Gleichen und Freien abhängt.

Was diese historisch neue gesellschaftliche Situation bedeutet, problematisiert Th. Hobbes¹² vor dem Hintergrund eines utilitaristischen Menschenbildes. Mit der Durchsetzung von ↑Freiheit und ↑Gleichheit bestimmen nicht mehr geteilte Lebenswelten des Alltags und tradierte Werteged-

meinschaften das soziale Handeln der ↑Bürger, sondern der unstillbare Drang nach immer mehr Besitz, Macht, Genuß. Da die Menschen aber in ihren körperlichen und geistigen Anlagen (fast) gleich sind, und da sie sich auch als Gleiche unter Gleichen betrachten, rivalisieren sie um die Verteilung der begehrten knappen Dinge. Der natürliche Zustand einer G. der Freien und Gleichen ist daher der Kampf aller gegen alle. Freiheit und Gleichheit nähren nicht die Brüderlichkeit – wie die bekannte Parole der französischen Revolution später suggerieren wird –, sondern den Krieg. Aus der historischen Erfahrung des allgemeinen Kampfes in der modernen G. erwächst laut Hobbes die Einsicht in die Bedingung der Möglichkeit friedlichen und prosperierenden Zusammenlebens. Sie liegt in der gesellschaftsvertraglichen Einrichtung eines ↑Staates mit Gewaltmonopol, des «Leviathan», der Sicherheit und Wohlfahrt schützt, und dessen ↑Legitimität von dieser Leistung abhängt.

J. Locke¹³ nimmt Hobbes' Gedanken auf, er entwickelt jedoch differenziertere Überlegungen zu den Grundlagen der ↑bürgerlichen G. Deren Fundamente sieht er in Privateigentum (↑Eigentum), Familie und Gewaltenteilung. Die wichtigste Säule ist das Privateigentum. Der eigene Körper und das Werk seiner Hände werden aus dem allen Menschen verfügbaren Reichtum der Erde herausgehoben. Die zweite Säule ist die Familie als freiwillige Vereinigung auf Zeit zur Aufzucht von Kindern. Die dritte ist die Vergabe staatlicher Gewalt auf Zeit und nur an eine Legislative, nicht an einen Monarchen, der sich selbst die Willkür gegenüber anderen Freien vorbehält. Durch das Mehrheitsprinzip erhält die bürgerliche G. gleichwohl Ordnung und Handlungsfähigkeit.

Auch nach D. Hume¹⁴ ist der ↑Mensch – von Natur mangelhaft ausgestattet und fast ohne angeborene Tugenden, zugleich aber von unbegrenzten Bedürfnissen getrieben – auf Vergesellschaftung angewiesen, um seine eigennützigen ↑Interessen zu befriedigen. Das Instrument Vergesellschaftung wird jedoch nur dann ein Erfolg sein, wenn der Vorteil der Vergesellschaftung für alle Beteiligten dauerhaft und fair ist. In kleinen Gemeinschaften stellt die Verbindung von individuellem Nutzenstreben (↑Nutzen) und verlässlicher Kooperation kein unlösbares Problem dar. In größeren Vergesellschaftungen hingegen wächst die Neigung, faire Kooperation zugunsten selbst kleiner individueller Vorteile aufzugeben. Hume sieht jedoch ausgerechnet im Spannungsverhältnis zwischen der ↑Rationalität individuellen und kollektiven Handelns die Chance, ↑Moral und ↑Recht auf utilitaristischen Prinzipien zu begrün-

Enzyklopädie Philosophie

Unter Mitwirkung von
Detlev Pätzold, Arnim Regenbogen
und Pirmin Stekeler-Weithofer

herausgegeben von
HANS JÖRG SANDKÜHLER

Band 1 · A – N

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

1993

vergriffen 1993

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Silja Freudenberger, Barbara Freund, Sebastian Brose,
Claus Rosenkranz, Harald Schmidt (alle Bremen),
Andrea Busch (Leipzig)

Übersetzerinnen und Übersetzer

Englisch

Silja Freudenberger

Französisch

Daniel Dubischar, Hans Jörg Sandkühler,
Kathrin Sandkühler

Italienisch

Axel Bühler, Wilhelm Büttemeyer,
Sara Dellantonio, Marcus Rossberg,
Hans Jörg Sandkühler

Niederländisch

Detlev Pätzold

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Enzyklopädie Philosophie / unter Mitw. von Detlev Pätzold ... hrsg.
von Hans Jörg Sandkühler – Hamburg : Meiner
ISBN 3-7873-1452-0
Bd. 1. A – N. - 1999
Bd. 2. O – Z. - 1999

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 1999. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm, resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

BAND 1	
Vorbemerkung	VII
Zur Einleitung in die <i>Enzyklopädie Philosophie</i>	IX
Zur Benutzung der Enzyklopädie	XV
Verzeichnis der Siglen, Abkürzungen und logischen Symbole	XVII
Artikel A–N	3
BAND 2	
Artikel O–Z	975
Stichwortverzeichnis	1835
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	1843
Personenregister	1847
Sachregister	1861